

Naturschutz – (öko)logisch!

Mehr Naturschutz auch im Bio-Anbau umsetzen

Ist ökologischer Landbau gleichbedeutend mit Naturschutz? Oder anders gefragt: Können auch Ökobetriebe noch mehr für den Naturschutz auf ihren Flächen tun? Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz gibt einen Einblick in die Erfahrungen, die im Rahmen des Beratungskonzeptes Partnerbetrieb Naturschutz auf Öko-Betrieben gemacht wurden.



Das Pendant zu Blühstreifen im Ackerbau sind Altgrasstreifen beziehungsweise Mahdinseln im Grünland. So kann dem sogenannten „Mahdschock“ für die Tierwelt entgegen gewirkt werden, der auftritt, wenn eine ganze Gemarkung bei der ersten Schnittnutzung geräumt wird.

Fotos: Cypzirsch

Eines vorweg: Ökolandbau ist nicht gleichbedeutend mit Naturschutz. Auch der ökologische Landbau ist, bei allem Verzicht auf konventionelle Dünge- und Pflanzenschutzmittel, auf eine mehr oder minder intensive Nutzung seiner Wirtschaftsflächen angewiesen, was wiederum einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Auch müssen ökologische und ökonomische Faktoren gegeneinander abgewogen werden.

Produktionsintegrierter Naturschutz als Konzept

Genau an diesem Punkt setzt das Konzept Partnerbetrieb Naturschutz Rheinland-Pfalz (www.partnerbetrieb-naturschutz.rlp.de) an. Im Trilog zwischen Betriebsleitung, Naturschutzberatung und landwirtschaftlicher Fachberatung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) wird ein nachhaltiger produktionsintegrierter Naturschutz angestrebt.

Da mittlerweile auch bei den Anbauverbänden wie zum Beispiel Bioland das

Thema Biodiversität in den Fokus gerückt ist und zum Teil Biodiversitätsmaßnahmen Bestandteil der Verbandsrichtlinien sind, kommt zusätzlichen Maßnahmen eine immer größere Bedeutung zu. Die Erfahrungen aus mehr als zehn Jahren Partnerbetrieb Naturschutz können daher als Anregung dienen, wie Ökobetriebe zusätzlich etwas für den Naturschutz leisten können.

Umfeld von Lerchenfenstern nicht Hacken oder Striegeln

Eine der häufigsten umgesetzten Maßnahmen auf Öko-Getreideflächen sind die Lerchenfenster. Denn für den Vogel des Jahres 2019, die Feldlerche, ist es kein Unterschied, ob ein Getreidebestand konventionell oder ökologisch ist: Ihr fehlt (im dichten Getreidebestand) eine „Start- und Landebahn“. Diese kann man ihr in Form eines Lerchenfensters spendieren. Bewährt hat sich eine Größe von 20 m². Angelegt werden sollten mindestens zwei dieser Fenster je Hektar.

Die Anlage erfolgt entweder durch Ausheben der Drillmaschine oder aber Abschalten der Dosiereinrichtung. Ein Fenster muss nicht zwingend quadratisch sein, sondern kann auch länglich sein. Bei 3 m Arbeitsbreite der Drillmaschine würde dies zum Beispiel 6 bis 7 m Länge bedeuten. Grundsätzlich lassen sich Lerchenfenster in allen Getreidearten anlegen. Lediglich Wintergerste gilt als nicht geeignet, da zum Zeitpunkt der Ernte die Brut häufig noch nicht abgeschlossen ist.

Bei der Auswahl der Schläge wiederum ist darauf zu achten, dass lange und schmal geschnittene Flächen eher nachteilig sind: Dort besteht die Gefahr, dass die Gelege der Lerchen näher an Wegen oder Gehölzen liegen und so durch Prädatoren, vor allem den Fuchs, gefährdet sind.

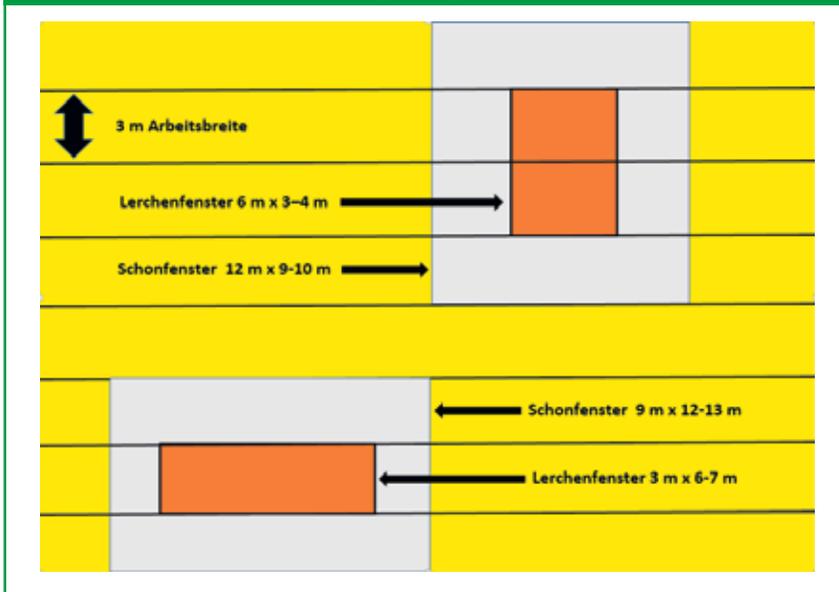
Im Zusammenhang mit dem Gelege ist wichtig zu wissen, dass dieses von den Lerchen in den Getreidebestand im Umfeld des Lerchenfensters gelegt wird, jedoch nicht im Fenster selbst. Dies ist logisch, bietet der Bestand doch Schutz und Deckung. Für ökologische Bewirtschaftung bedeutet dies aber, dass die gut gemeinte Anlage von Lerchenfenstern im ungünstigsten Fall durch den Einsatz von Hackstriegeln und damit der Zerstörung der Gelege konterkariert wird.

Daher gilt für die Anlage von Lerchenfenstern auf Öko-Ackerflächen, dass neben dem Fenster an sich beim Striegeln noch ein Schonfenster gelassen werden muss! Auf beiden Flächen (Lerchenfenster + Schonfenster) sollte ab Mitte April auf den Striegeleinsatz verzichtet werden, da ab diesem Zeitpunkt die Lerchen mit dem Nestbau beginnen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Einschränkung durch den Striegeilverzicht (ab Mitte April) für Winterungen gar nicht so groß ist und durchaus gut in den Betriebsablauf integriert werden kann.

Blühstreifen an Ackerflächen

Ähnlich wie Lerchenfenster sind auch Blühstreifen auf Ackerflächen eine bekannte und etablierte Maßnahme. In Öko-Betrieben können Blühstreifen mehrere Funktionen übernehmen. Aus Sicht des Naturschutzes ist natürlich das Angebot für blütenbesuchende Insekten zu nennen, aber auch das Äsungs- und Deckungsangebot für Niederwild. Blühstreifen wirken vor allem dann noch positiv als Deckung, wenn nach der Ernte die Ackerflächen geräumt sind. Gerade in Regionen, in denen Winterungen dominieren, fallen Gerste, Raps und Weizen häufig binnen

Grafik: Anlage von Lerchenfenstern mit Schonfenstern, in denen nicht gestriegelt werden sollte



weniger Wochen und die Gemarkung wirkt wie ausgeräumt.

Aus betrieblicher Sicht sind Blühstreifen vor allem in ihrer Funktion als Pufferstreifen interessant, um das Risiko der Abdrift konventioneller Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zum Beispiel auf Öko-Getreide zu reduzieren. Je höher der potenzielle Deckungsbeitrag der Kultur ist, desto sinnvoller ist es, über deren Schutz nachzudenken. An diesem Punkt lassen sich die Belange von Naturschutz und Ökolandbau wunderbar miteinander verknüpfen.

Zudem erfreuen sich gerade die blütenreichen Saatmischungen einer hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung, was wiederum der Öffentlichkeitsarbeit zu Gute kommt. Damit wäre man auch bei der Frage, wie Blühstreifen in Öko-Betrieben idealerweise angelegt werden. Grundsätzlich sind folgende Varianten denkbar:

- Die Ansaat einjähriger Mischungen auf jährlich wechselnden Streifen
- Die Ansaat einjähriger Mischungen auf der gleichen Fläche (Dauerstreifen)

- Anlage mehrjähriger Mischungen

Sämtliche Varianten eignen sich prinzipiell für die genannte Abdriftprophylaxe, wenn sie entlang konventioneller Nachbarschläge als Pufferflächen angelegt werden. Bei Dauerstreifen sollte man in Jahren, in denen auf dem Hauptschlag Klee gras oder ähnliches angebaut wird, auf die Einsaat einer Blühmischung verzichten. So kann das Risiko der schleichenden Verunkrautung des Streifens reduziert werden. Der Blühaspekt kann trotzdem über Mahdinseln (siehe unten) sichergestellt werden, in denen der Klee abblühen kann.

Neben den klassischen Streifen bietet es sich an, kleinere Schläge komplett mit einer Blühmischung als Blühfläche zu bestellen. Gemeint sind hier Flächen, die oft unter einem Hektar groß sind und sich daher häufig schlecht bewirtschaften lassen (hoher Vorgewendeanteil).

Fördermöglichkeiten für Blühstreifen

Wenn sich Ökologie und betriebliche Belange vereinen lassen, lohnt auch ein Blick auf die Fördermöglichkeiten solcher Blühstreifen, wobei häufig zuerst an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

(AUKM) gedacht wird. Im Rahmen der jeweiligen Agrarumweltprogramme der Bundesländer werden im Zuge der GAP-Reform mittlerweile ausschließlich mehrjährige Blühstreifen gefördert. In Rheinland-Pfalz geschieht dies über den GAP-SP-Programmteil „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“, in Hessen über den HALM 2-Programmteil C3.2. „Mehrjährige Blühstreifen/-flächen“. Die Agrarumweltmaßnahmen machen über ihre Förderrichtlinien Angaben zu Mindestbreiten oder Schlaggrößen.

Die Förderprämien werden in der Regel nicht mit den Prämien der Öko-Förderung kumuliert, so dass für Blühflächen nur der Fördersatz des „Blühstreifenprogramms“ ausbezahlt wird. Weiterhin lässt sich über diese Maßnahmen nicht die verpflichtende Bereitstellung von 4 Prozent der Ackerfläche als Brachflächen im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ8) erfüllen.

Mischungen für Öko-Blühflächen

Neben der grundlegenden Art und Weise der Anlage ist noch eine Frage der geeigneten Blühmischung zu klären. Die Programmteile geben hier jeweils eine Auswahl an Mischungen vor. Prinzipiell ist auch hier Öko-Saatgut zu verwenden. Als ökologisch gelten Mischungen, die mindestens 70 Prozent Ökoanteil aufweisen (und damit maximal 30 Prozent konventionell). Allerdings ist vorab eine Ausnahmegenehmigung bei solchen 70/30-Mischungen zu beantragen. Daher haben viele An-



Einjährige Blühmischungen bieten eine gestaffelte Abblüte der einzelnen Komponenten. Beginnend mit den frühen Trachten Phacelia und Senf folgen Sonnenblumen und Borretsch sowie zum Schluss Ringelblumen.

bieter auf reine (100 Prozent) Öko-Mischungen umgestellt. Eine Übersicht der verfügbaren Mischungen gibt es in der Saatgutdatenbank Organicxseeds (www.organicxseeds.de). Blühmischungen finden Sie dort über die Kategoriesuche unter diverse Kulturen -> Mischungen -> sonstige Mischungen.

Ein- und überjährige Blühstreifen können über die bundeseinheitlich angebotenen Ökoregeln 1a+b gefördert werden. Dabei wird im Rahmen der Ökoregel 1a eine zusätzliche freiwillige Bereitstellung von Brachflächen über die Verpflichtung gemäß GLÖZ8 (4 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens) honoriert. Gefördert werden dabei maximal 6 Prozent der Ackerfläche mit degressiv gestaffelten Fördersätzen.

Biobetriebe können Ökoregel 1a nicht beantragen

Die Ökoregel 1a ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nicht kombinierbar mit der Ökoförderung im Rahmen von EULLa (noch laufende Altverträge) beziehungsweise GAP-SP (Verpflichtungen ab 1.1.2023). Biobetriebe können die Ökoregel 1a daher nicht beantragen. Daher entfällt auch die Möglichkeit der Ökoregel 1b, welche für die Ansaat einer Blühmischung auf den Flächen der Ökoregel 1a (nicht den verpflichtenden 4 % Brache!) einen Aufschlag von 150 €/ha gewährt. In den anderen Bundesländern dürfte die Situation ebenso sein da die Vorgaben des Bundes den Kombinationen von Ökoregeln und AUKM und damit der Ökoförderung zu Grunde liegen.

Alternativ können jedoch Flächen auch mit ein- und überjährigen Zwischenfruchtgemisungen als Hauptfrucht angelegt werden. So wird der Aspekt eines Blühangebots mit Bodenverbesserung und Unkrautunterdrückung verbunden. In Rheinland-Pfalz wird für solche Flächen als Kulturart 941 „Gründüngung als Hauptfrucht“ auch die Ökoförderung gewährt.

Blühstreifen als nichtproduktive Flächen

Grundsätzlich ist es lohnenswert in Betracht zu ziehen, über Blühstreifen die Verpflichtung der Konditionalität

Tabelle 2: Die Förderung von Altgrasstreifen ist degressiv gestaffelt	
Altgrasstreifen (Anteil des Dauergrünlands)	€/ha Nettobrachfläche
mind. 1 %	900
1-3 %	400
3-6 %	200

Tabelle 1: Förderrichtlinien – Angaben zu Blühflächen in Rheinland-Pfalz und Hessen		
	RLP: GAP-SP Saum- und Bandstrukturen	HE: HALM 2 C3.2
Mindestbreite Streifen	6 m	5 m
Höchstbreite	k.A.	k.A.
Mindestgröße *	k.A.	0,1 ha
max. Größe ganzer Schläge	2 ha	2 ha
max. förderfähiger Anteil der Ackerfläche im Unternehmen	20 %	10 %
Ansaat im ersten Verpflichtungsjahr bis...	15.05 **	30.4 (bis 31.5. mit Ausnahme)
Pflegezeitraum	15.07 - 31.10	01.09 - 30.10
Förderung €/ha	780	600

* wenn keine Angabe gemacht ist, greift in jedem Fall die Mindestschlaggröße der Agrarförderung und/oder der Mindestauszahlungsbetrag einer Maßnahme
 ** Nachfrist möglich nach Absprache mit unterer Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung)

zur Bereitstellung nichtproduktiver Flächen zu erfüllen (GLÖZ8). Diese Regelung betrifft auch Bio-Betriebe, die im Rahmen der letzten Förderperiode als „Green per definition“ noch von der Greeningverpflichtung der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen befreit waren. GLÖZ8-Brachen können entweder nach Ernte der Vorfrucht der Selbstbegrünung überlassen werden oder aber aktiv mit der Ansaat einer Mischung aus mindestens zwei Spezies begrünt werden, was die Option einer Anlage mit einer Blüh- oder Wildäusungsmischung bietet.

Auch die Anlage einer Gründüngungsmischung als Hauptfrucht als phytosanitäre Maßnahme wäre denkbar, um GLÖZ8 zu erfüllen. Hier würden pflanzenbauliche mit ökologischen und förderrechtlichen Belangen kombiniert. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Standzeit im Antragsjahr (bis 1.9.) sowie

der Ausschluss der Nutzung beachtet werden. Der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben, also gemulcht werden. Während im Antragsjahr 2023 die meisten Bio-Betriebe die GLÖZ8 über die Ausnahme „Brache mit Erzeugung“ erfüllen werden, ist im Antragsjahr 2024 erstmalig Brache bereit zu stellen. Die Anlage von Brachestreifen und -flächen wird also auf jeden Fall ein Thema sein für Bio-Betriebe.

Neben all diesen genannten Aspekten sollte bei der Auswahl der Flächen auch deren Vernetzung in der Gemarkung untereinander eine Rolle spielen. Die einzelnen Flächen wirken dann wie Trittsteine, was sowohl Wild als auch Insekten nutzt und deren Lebensraum und damit Aktionsradius erweitert. Hier sind viele kleinere Streifen gleichmäßig in der Gemarkung verteilt besser geeignet als die Konzentration der Brachen auf wenige, dafür große Schläge.



Bei der Anlage von Blühstreifen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen sind bestimmte Mischungen vorgesehen. Die Saat erfolgt idealerweise als Drillsaat nach Pflugfurche mit anschließendem Anwalzen, um optimalen Auflauf zu gewährleisten und eine gute Grundlage für die mehrjährige Standzeit zu haben.



Bei mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen besteht in vielen Bundesländern die Verpflichtung, einen Teil der Fläche im Herbst zu mähen beziehungsweise zu mulchen. Der verbleibende Teil dient als Deckung für das Niederwild und Winterquartier von Insekten.

Wer den ökologischen Nutzen seiner Brachen optimieren möchte, sollte sich mit seinen Nachbarn absprechen und überlegen, wer an welcher Stelle der Gemarkung Blühflächen oder Brachen anlegt werden, um eine besser Vernetzung der Flächen zu gewährleisten.

Altgrasstreifen sind die Blühflächen des Grünlandes

Das Pendant zu Blühstreifen im Ackerbau sind Altgrasstreifen beziehungsweise Mahdinseln im Grünland. So kann dem Effekt entgegengewirkt werden, dass von jetzt auf gleich eine Gemarkung geräumt ist, was insbesondere bei der ersten Schnittnutzung gut beobachtet werden kann und oft als „Mahdschock“ für die Fauna bezeichnet wird. Hier hilft bereits als einfache Maßnahme, bei der ersten Nutzung einen Teil der Fläche nicht zu mähen und als Mahdinseln stehen zu lassen.

Es muss nicht einmal viel sein, ein Streifen von etwa 5 m Breite ist hier schon eine große Hilfe. Dadurch haben Insekten und Niederwild eine Rückzugsfläche und Kräuter die Möglichkeit, ihre Entwicklung zu vollziehen. Beim folgenden zweiten Schnitt werden diese Inseln dann regulärgemäht. Wer Mahdinseln nicht in der Fläche haben möchte, kann auch Altgrasstreifen am Rand stehen lassen. Gerade das Ausmähen ist häufig zeitaufwendig, so dass es arbeitswirtschaft-

lich fragwürdig ist, es zwingend bei jeder Mahdnutzung zu machen.

Altgrasstreifen sind auch über die Ökoregel 1d förderfähig. Dabei können höchstens 20 Prozent eines Schläges als Altgrasstreifen belassen werden. Diese 20 Prozent müssen mindestens 0,1 ha umfassen, um im Rahmen der Ökoregel 1d förderfähig zu sein. Daher kann diese Maßnahme rein rechnerisch erst auf Schlägen >0,5 ha umgesetzt werden. Da der Altgrasstreifen nicht am Rand der Fläche liegen darf, sondern rundherum genutzt (in der Regel Mahdnutzung) werden muss, müssen die Schläge in der Praxis deutlich größer sein.

Ab dem 1. September ist dann eine Nutzung zulässig, nicht jedoch das Mulchen des Streifens. Die Streifen können auch zweijährig belassen werden, also für maximal zwei Antragsjahre an gleicher Stelle beantragt werden. Vorteil dieser Ökoregelung ist die Flexibilität, da die Streifen auf beliebigen Grünlandschlägen angelegt werden können und über die einjährige Verpflichtung keine lange Bindung besteht. Hier besteht die Chance zum Probieren und Herantasten an das Thema Altgrasstreifen. Die Förderung erfolgt analog zur Ökoregel 1a degressiv gestaffelt.

Altgrasstreifen im Vertragsnaturschutz

Da einige besonders bedrohte Arten wie das Braunkehlchen von

Altgrasstreifen profitieren, wurde dieser Ansatz auch gezielt im GAP-SP-Vertragsnaturschutz verankert. In den Programmteilen „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“ wird jeweils ein Zusatzmodul „Ein- /Mehrjährige Brachestrukturen“ angeboten, welches die Anlage von Altgrasstreifen mit 140 Euro/ha entsprechend honoriert. Diese Streifen von mindestens 5 m Breite bleiben dann allerdings überjährig stehen, werden also frühestes bei der ersten Nutzung im Folgejahr wieder gemäht. Bei mehrjähriger Standzeit erfolgt eine Nutzung spätestens im dritten Jahr. Diese lange Standzeit ist durch die Bindung im GAP-SP-Vertragsnaturschutz in Kombination mit dem genannten Zusatzmodul möglich.

Die Streifen werden im Vorfeld mit der Vertragsnaturschutzberatung festgelegt und durch Pflöcke markiert, so dass diese auch bei Flächenkontrollen eindeutig identifiziert werden können. Hierin liegt ein Unterschied zur

Ökoregel 1d: Im Vertragsnaturschutz wird der komplette Schlag gefördert mit dem Aufschlag von 140 Euro/ha, bei der Ökoregel 1d hingegen nur die Nettobruchfläche welche daher entsprechend im Flächennutzungsnachweis zu digitalisieren ist.

In Hessen werden Altgrasstreifen ebenfalls im Rahmen von



Stängel, sowohl in Blühstreifen als auch Altgras, dienen vielen Insekten als Lebensraum. Daher ist es sinnvoll, solche Strukturen teilweise überjährig zu belassen.



Neben der Flora profitiert auch die Wiesenfauna von einer späteren Nutzung, wie sie in den Vertragsnaturschutzmodulen Mähwiesen und Weiden und Artenreiches Grünland vorgesehen sind. Diese Widderchen freuen sich Anfang Juli, dass die Wiese noch nicht gemäht wurde.

HALM 2 gefördert. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachliche Sonderleistung (NSL), die sowohl mit den Grünlandmaßnahmen D1 „Grünlandextensivierung“ und D2 „Bodenbrüterschutz“ als auch der Ökoförderung B1 (Dauergrünland) kombinierbar ist.

Als gute Habitate haben sich auch alte Weidezäune erwiesen, wenn man um diese entsprechend Altgrastreifen belässt. Die Pfähle dienen als feste Ansitze sowohl für Sing- als auch Greifvögel. Im Zusammenhang mit alten, nicht mehr benötigten Weidezäunen erfolgt an dieser Stelle der Appell, die Drähte und Litzen zu entfernen. Sie stellen eine Gefahr für Wildtiere dar, und leider kommt es immer wieder vor, dass sich Rehe in Litzen verfangen und elendig verenden. Das Gleiche gilt auch für Silofolien oder Netze von Rundballen. Diese haben in der Gemarkung nichts verloren, sondern gehören ordnungsgemäß entsorgt.

Spätere Mahd ganzer Schläge

Eine Kategorie größer gedacht als Mahdinseln ist, wenn ganze Schläge erst zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. In der Praxis bedeutet dies nicht vor Mitte bis Ende Mai. Hier liegt der Fokus neben der Fauna vor allem auf der Pflanzengesellschaft der Fläche. So haben insbesondere Kräuter die Möglichkeit, ihren Entwicklungszyklus abzuschließen. Diese spätere Nutzung ist auch das Hauptmerkmal der Programmteile „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ im GAP-SP-Vertragsnaturschutz. In diesen Programmteilen ist eine Mahdnutzung erst ab dem 15. Mai beziehungsweise 15. Juni vorgesehen (bei Flächen über 400 Hektar jeweils 14 Tage später).

So sinnvoll diese beiden Programmteile im GAP-SP-Vertragsnaturschutz

sind, so schwer ist ihr Stand in Öko-Betrieben. Grund ist hier der Ausschluss der Doppelförderung, so dass diese beiden Programmteile mit ihren Prämien von 225 bis 300 Euro/ha kaum einen Vorteil gegenüber der Ökoförderung bieten, deren Beibehaltungsprämie bei 219 Euro/ha liegt. Daher ist es nur zu verständlich, dass ohne monetären Nutzen vermieden wird, eine zusätzliche vertragliche Bindung einzugehen. Dennoch ist es mit Blick auf die Natur durchaus lohnenswert, zumindest über eine freiwillige Umsetzung nachzudenken. Mit einer Fläche, die noch einige Zeit stehen bleiben kann, wenn ansonsten die restliche Gemarkung fällt, ist viel erreicht. Wie bei den Blühstreifen, so bietet es sich natürlich auch bei Altgrastreifen an, Vernetzungsstrukturen herzustellen.

Fazit: Auch Öko-Betriebe können mehr Naturschutz betreiben

Auch in Öko-Betrieben kann mit einfachen Mitteln mehr für den Naturschutz getan werden. Zum Teil ergeben sich sogar positive Synergieeffekte, wobei Naturschutz sogar zu einem betrieblichen Nutzen führt. Es lohnt immer auch ein Blick auf die Agrarumweltprogramme. Selbst wenn eine zusätzliche Teilnahme aufgrund der bereits bestehenden Ökoförderung monetär nicht attraktiv ist, so bieten die Inhalte Anregung für ein Stück mehr Naturschutz auch im Ökobetrieb.

Weitere Infos zu den Agrarumweltmaßnahmen gibt es hier: Rheinland-Pfalz: www.agrarumwelt.rlp.de. Hessen: www.llh.hessen.de, unternehmen, agrarpolitik-und-foerderung, halm. ■